

## **Stadt Markgröningen**

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.11.2014 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende

### **Neufassung der Benutzungsordnung für den Festplatz Markgröningen**

beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

Der Festplatz befindet sich entlang der Unterriexinger Straße / Paulinenstraße in Markgröningen.

Dieser Festplatz steht sowohl den Einwohnern und Vereinen von Markgröningen, als auch Interessenten, die ihren Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung in einer anderen Kommune haben, nach dieser Benutzungsordnung zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung.

Bei größeren Veranstaltungen (Musikfest und Schäferlauf) kann die Parkfläche des Festplatzes nicht beparkt werden. Die Nutzung des Festplatzes als Parkplatz ist während dieser anderweitigen Nutzung ausgeschlossen. Nach Möglichkeit soll die Parkfläche bei Veranstaltung frei gehalten werden.

Das Festplatzgelände wird längstens für sieben Tage an einen Veranstalter zur Nutzung überlassen. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen. Dies sind insbesondere die lokalen Veranstaltungen, wie Musikfest, Schäferlauf und Weihnachtsbaumverkauf.

Über die jährliche Anzahl der Veranstaltungen, mit Ausnahme der Begrenzung nach § 10, entscheidet die Stadt.

#### § 2

##### Antrag auf Zulassung

Das Festplatzgelände wird auf schriftlichen Antrag, der mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden soll, zur Nutzung überlassen. Voraussetzung ist, dass über das Gelände verfügt werden kann und dies nicht für gemeindliche Aufgaben zur Zeit der beantragten Veranstaltung verwendet wird.

Mit dem schriftlichen Antrag ist der Veranstalter, die Art der Veranstaltung, die Größe der beanspruchten Grundfläche und die Dauer der Nutzung nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Aufbauplan beizufügen, aus dem die einzelnen Zelte, LKW, PKW, Wohnwagen und sonstige mitgeführten Fahrzeuge und sonstige Anlagen ersichtlich sind.

Auch sind alle maßgeblichen Veränderungen oder sonstige Beeinträchtigungen für die Festwiese anzugeben.  
Dies sind z.B. auch die Verankerungen, Befestigungen für einen Zeltaufbau.

Der Aufstellplan wird Vertragsbestandteil.  
Die Benutzungsordnung wird ebenfalls Vertragsbestandteil.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Stadtverwaltung.

### § 3

#### Nutzungsgebühr

Für die Nutzung des Geländes ist grundsätzlich eine Nutzungsgebühr (Platzgeld) zu entrichten.

Des Weiteren kann auch eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Markgröningen erhoben werden.

Die Nutzungsgebühren für Veranstaltungen auf den Festplatz betragen für den 1. Tag 50,00 EUR, für den 2. und 3. Tag 40,00 EUR, ab den 4. Tag 25,00 EUR.

Markgröninger Vereine erhalten einen 50 % Preisnachlass auf die Nutzungsgebühr.

Märchen- und sonstige Puppentheater entrichten die Nutzungsgebühr nur für die Spieltage, in denen öffentliche Vorführungen stattfinden.

Sofern nur eine Teilfläche des Festplatzes genutzt wird, wie für den Weihnachtsbaumverkauf, wird eine Platzmiete von 15.00 EUR pro Tag festgesetzt.

Über weitere Ermäßigungen der Nutzungsgebühren entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Genehmigung.  
Die Fälligkeit liegt 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages.  
Die Zahlung muss jedoch spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse eingegangen sein.

### § 4

#### Nebenkosten

Der Wasser- und Abwasserverbrauch des Festplatznutzers wird jeweils durch einen Zähler erfasst. Die Verbrauchskosten für Wasser und Abwasser sind der Stadt Markgröningen zu ersetzen.

Sie können auch von dem Rückzahlungsbetrag der Kautions, die in § 7 geregelt ist, abgezogen und direkt bei der Kasse verrechnet werden.

Die Zählerstände werden jeweils bei der Übergabe und Rückgabe des Geländes von einem Vertreter des Wasserwerkes ermittelt und durch die Unterzeichnung der Vertragsparteien in den jeweiligen Protokollen anerkannt. Sofern mehrere Veranstalter zur selben Zeit den Wasseranschluss nutzen, wird der anteilige Wasser- und Abwasserkostenersatz von diesen untereinander geteilt oder von der Stadt anhand des Gesamtverbrauchs auf die anteilige Nutzung geschätzt.

## § 5

### Toiletten

Der Veranstalter hat auf seine Kosten Toiletten, in Form von Toilettenwagen oder sonstigen mobilen Toiletten, bei Veranstaltungen aufzustellen. Das Abwasser der Toilettenwagen ist in die vorhandene Kanalisation einzuleiten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt und vom Landratsamt Ludwigsburg strafrechtlich verfolgt.

## § 6

### Leitungen im Grundstück, Pläne

Das Grundstück ist vom Veranstalter schonend zu behandeln. In dem Festgelände sind diverse Leitungen verlegt, die teilweise nur eine geringe Überdeckung aufweisen. Im Leitungsbereich dürfen keine Erdnägel eingeschlagen werden, da ansonsten Lebensgefahr besteht.

Die Pläne über den Leitungsverlauf sind als Anlage jedem Nutzungsvertrag beigelegt und sind als Bestandteil des Vertrages bindend (vgl. § 2).

## § 7

### Kautions- und Zustand des Festplatzes

Nach Erteilung der Zulassung (vgl. § 2) hat der Antragssteller bei der Stadt Markgröningen eine Kautions- in Höhe von 1.000,00 Euro zu hinterlegen.

Die Zahlungsschuld der Kautions- entsteht mit der Bekanntgabe der Genehmigung. Die Fälligkeit liegt grundsätzlich 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages; sie muss spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse eingegangen sein.

Sie ist zeitgleich mit der Nutzungsgebühr zu entrichten.

Die Kautionshöhe kann auf Antrag gemindert oder erlassen werden.

In besonderen Fällen kann die Kautions- auch erhöht werden.

Die Verwaltung entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Zulassung nach § 2 erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass die Kautions- an die Stadt entrichtet wird.

Die Kautions wird von der Stadt Markgröningen wieder erstattet, sofern sich der Festplatz bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Alle Schäden, die aufgrund eines vertragswidrigen Gebrauches entstehen, werden in Rechnung gestellt und in deren Höhe von der Kautions abgezogen.

Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb der Mietzeit den gesamten Festplatz in Ordnung zu bringen. Die ordentliche Räumung des Festplatzes ist der Stadt Markgröningen unverzüglich mitzuteilen, damit im Anschluss eine Abnahme des Platzes erfolgen kann.

Bei Beschädigungen oder wenn der sonstige Zustand des Festplatzes, beispielsweise durch Müllablagerungen, Anlass zu Beanstandungen gibt, hat der Veranstalter den Platz unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Sollte dieses Verlangen der Stadt Markgröningen nicht innerhalb von drei Tagen befolgt werden, ist die Stadt berechtigt, nach kurzfristiger Androhung ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 300,00 Euro festzusetzen und/oder im Wege der Ersatzvornahme den Festplatz instand zu setzen bzw. in Ordnung bringen zu lassen.

Zur Bestreitung dieser Kosten wird zuerst die hinterlegte Kautions in Anspruch genommen. Die Kosten, die hierüber hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei mehreren Veranstaltern haften diese gesamtschuldnerisch für die Kosten der Instandsetzung und ordnungsgemäßen Räumung.

## § 8

### Folgen bei Zuwiderhandlungen

Die Stadt Markgröningen behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen gegen oben stehende Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen.

Eine Entschädigung für entstandene Unkosten, wie z.B. die Kosten der Anreise, dem erfolgten Aufbau, der Werbung, dem entgangenen Gewinn, u.ä. erfolgt nicht.

## § 9

### Verkehrssicherungspflicht, Versicherungen

Während der Dauer der Überlassung, einschließlich Auf- und Abbau übernimmt der Veranstalter die Haftung des Grundstückseigentümers für die überlassene Fläche, sowie jegliche Haftung für die Veranstaltung selbst. Der Veranstalter ist verpflichtet vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für etwaige aus der Veranstaltung entstehenden Schäden bei der Stadt Markgröningen nachzuweisen. Bis zum Nachweis dieser Versicherung kann eine Genehmigung nur widerruflich erteilt werden.

Der Nachweis der Haftpflichtversicherung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Verwaltung vorliegen.

Eine etwaige Abschränkung der überlassenen Fläche sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Veranstalter. Die Stadt Markgröningen ist von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter auf eigene Kosten eine ausreichende Anzahl von Ordnern bereitzustellen.

Für Schäden am Eigentum des Veranstalters haftet die Stadt Markgröningen ebenfalls nicht.

## § 10

### Begrenzung der Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen dürfen pro Kalenderjahr nur einmal zugelassen werden: Zirkus, Puppentheater.

## § 11

### Sonstige Bestimmungen

Die Platzüberlassung beinhaltet keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen rechtzeitig vorher vom Veranstalter bei den entsprechenden Stellen beantragt werden.

Für den Plakatanschlag ist rechtzeitig eine Genehmigung beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung einzuholen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die ursprüngliche Fassung vom 12.02.2008 tritt hiermit außer Kraft.